

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Grünenthal GmbH im Bereich Auftragsherstellung (Contract Manufacturing) von pharmazeutischen Produkten und Medizinprodukten**

### **I. Geltung**

1. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der Grünenthal GmbH im Bereich Lohnherstellung (Contract Manufacturing) von pharmazeutischen Produkten und Medizinprodukten.
2. Für sämtliche Aufträge zwischen der Grünenthal GmbH und dem Auftraggeber im Bereich Lohnherstellung gelten allein und ausschließlich unsere nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen erkennt die Grünenthal GmbH nicht an, es sei denn, sie hat deren Geltung ausdrücklich zugestimmt. Widersprechende Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch nicht dadurch als vereinbart, dass die Grünenthal GmbH auf ein Angebot oder ein anderes Schreiben des Vertragspartners reagiert oder auf dieses in irgendeiner Form Bezug nimmt.
3. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für Änderungen in Bezug auf das Schriftformerfordernis.

### **II. Vertragsschluss**

1. Aufträge an die Grünenthal GmbH werden nur durch schriftliche Bestätigung durch die Grünenthal GmbH oder entsprechende Erfüllung verbindlich. Mündliche Nebenabreden zu Verträgen bestehen nicht.
2. Das Auftragsvolumen entspricht stets der in der schriftlichen Auftragsbestätigung der Grünenthal GmbH enthaltenen Angabe.
3. Anfragen für Bestellungen sind als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu verstehen.

### **III. Geringfügige Abweichungen**

1. Geringfügige Abweichungen der gelieferten Gegenstände gelten als durch den Auftraggeber genehmigt und berühren nicht die Erfüllung des Vertrages, sofern die Abweichung für den Auftraggeber zumutbar ist (z.B. Änderungen und Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt dienen).
2. Bei sämtlichen Lieferungen ist eine Abweichung der bestellten Menge bis zu 10% zulässig. Der Auftraggeber hat dies entsprechend bei seiner Bestellung zu berücksichtigen.

## **IV. Preise**

1. Sofern nicht anders auf der Auftragsbestätigung vermerkt, beinhalten die Preise Kosten für Verpackungen. Die Kosten des Versands (Spediteur) sowie die Transportversicherung zum Bestimmungsort trägt die Grünenthal GmbH. Weitere Nebenkosten, z. B. Ausfuhr-, Durchfuhr- und andere Kosten im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Ware trägt der Auftraggeber.
2. Die Preise der Grünenthal GmbH verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, falls anwendbar.

## **V. Lieferung**

1. Es wird die Anwendung der Incoterms 2010 vereinbart. Lieferungen erfolgen stets CIP (Bestimmungsort) zum jeweiligen Bestimmungsort bei einem Transport auf dem Landweg oder CIF (Bestimmungsort) zum jeweiligen Bestimmungsort für den Seetransport (Incoterms 2010). Der jeweilige Bestimmungsort wird von der Grünenthal GmbH in der Auftragsbestätigung angegeben.
2. Versandart und Verpackung sowie Auswahl des Lieferanten obliegt allein der Grünenthal GmbH, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung mit der Grünenthal GmbH vor. Kosten für durch den Auftraggeber gewünschte Sonderverpackungen stellt die Grünenthal GmbH dem Auftraggeber in Rechnung. Die Grünenthal GmbH schließt eine Transportversicherung zum Bestimmungsort auf eigene Kosten zu Mindestbedingungen ab. Wünscht der Auftraggeber den Abschluss einer darüber hinausgehenden Transportversicherung durch die Grünenthal GmbH oder eine andere als die von der Grünenthal GmbH vorgesehene Art des Transports, hat er dies der Grünenthal GmbH rechtzeitig unter Übernahme der Kosten zu erklären.
3. Gefahrübergang an den Auftraggeber findet an dem in der Lieferbestätigung von der Grünenthal GmbH genannten jeweiligen Lieferort (je nach Versandform) statt. Erfüllungsort ist der jeweilige Lieferort. Verzögert sich die Übergabe der Waren am Lieferort an den Auftraggeber oder an von diesem benannte Dritte, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung am Lieferort gem. den vereinbarten Bedingungen bereit steht. Jedenfalls spätestens bei Annahmeverzug des Auftraggebers geht die Gefahr auf diesen über.
4. Der fristgerechte Lieferung zum einem angegebenen Liefertermin kann nur erfolgen, wenn vorab sämtliche technische Fragen geklärt sind und Vorarbeiten des Auftraggeber erfolgt sind. Ein angegebener Liefertermin ist solange als vorläufig und unverbindlich anzusehen, bis eine ausdrückliche

schriftliche Vereinbarung zum Liefertermin mit der Grünenthal GmbH getroffen wird.

5. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer des Ereignisses bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Einflussphäre der Grünenthal GmbH liegen, z. B. Betriebsstörungen, Lieferverzögerungen bei Zulieferern und / oder Ereignisse aufgrund höherer Gewalt, oder im Fall eines Ausfuhr-, Wiederausfuhr-, Einfuhr-, Wiedereinfuhr- oder Durchfuhrverbots oder eines behördlichen Embargos entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Auftraggeber baldmöglichst mitgeteilt.
6. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch gegen uns auf Lieferung von bestellter Ware, sofern er mit einer Zahlung eines Kaufpreises für bereits von der Grünenthal GmbH gelieferte Ware im Verzug ist.
7. Der Auftraggeber hat für die Einhaltung sämtlicher Zoll- und Einfuhr- bzw. Ausfuhrvorschriften zu sorgen.

## **VI. Lieferverzug und Mängelrügen**

1. Lieferverzug tritt bei verbindlichen Fristen und Terminen erst nach einer schriftlichen Nachfristsetzung von zwei Wochen ein, bei unverbindlichen Fristen erst nach einer vierwöchigen Nachfristsetzung.
2. Bei Lieferverzug durch die Grünenthal GmbH ist der Auftraggeber zum Rücktritt nur dann berechtigt, wenn der Grünenthal GmbH der Rücktritt bei Setzung der Nachfrist angedroht wurde. Befindet sich die Grünenthal GmbH nur mit einem Teil der Lieferung in Lieferverzug, ist der Auftraggeber jedenfalls nur hinsichtlich des sich im Verzug befindlichen Lieferteils zum Rücktritt berechtigt.
3. Bei rechtzeitigen und begründeten Mängelrügen hat der Auftraggeber zunächst nur das Recht, die Lieferung einer mangelfreien Sache als Nacherfüllung zu verlangen. Sofern die Nacherfüllung durch die Grünenthal GmbH fehlschlägt, hat der Auftraggeber das Recht auf Minderung des Kaufpreises oder auf Rücktritt vom Kaufvertrag.

4. Offensichtliche Mängel müssen der Grünenthal GmbH innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung der Ware schriftlich angezeigt werden.
5. Die gelieferten Kartons sind bei der Zustellung auf äußere Beschädigungen oder Druckstellen zu prüfen.
6. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Mängel erkennbar, müssen diese auf der Rollkarte oder Empfangsquittung vermerkt werden.
7. Für Bruch-, Frost- und Hitzeschäden an der Ware übernimmt die Grünenthal GmbH keine Verantwortung. Der Auftraggeber trägt das Risiko für die verminderte oder eingebüßte Wirksamkeit der Präparate infolge zu langer Lagerung.
8. Sachmängelansprüche verjähren nach 12 Monaten ab Lieferung.

## **VII. Zahlung**

1. Der Preis und etwaige Entgelte für Nebenleistungen sind bei der Übergabe der Ware zur Zahlung fällig.
2. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.
3. Soweit keine besondere Vereinbarung besteht, sind Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu zahlen.
4. Eine Zahlung gilt erst dann als eingegangen, wenn und soweit der Betrag der Grünenthal GmbH zur freien Verfügung steht.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von der Grünenthal GmbH bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Auftraggebers ist nicht statthaft, eben so wenig wie die Aufrechnung mit solchen.
6. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, erhebt die Grünenthal GmbH Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB. Zahlungen des Auftraggebers werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und mit dem Überschuss auf die jeweils ältesten Rechnungen verrechnet. Das Recht der Grünenthal GmbH zur Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.

7. Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, ist die Grünenthal GmbH berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten und ist nicht verpflichtet, vereinbarte Lieferungen durchzuführen und Liefertermine einzuhalten.

## **VIII. Eigentumsvorbehalt**

1. Die Grünenthal GmbH behält sich jeweils das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises vor. Der Auftraggeber verwahrt die durch Eigentumsvorbehalt gesicherte Ware ("Vorbehaltsware") unentgeltlich für die Grünenthal GmbH.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Grünenthal GmbH zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.
3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch die Grünenthal GmbH sind nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen, sofern dies nicht ausdrücklich durch die Grünenthal GmbH schriftlich erklärt wird.
4. Bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber jeweils sämtliche daraus erwachsenden Forderungen in Höhe des zwischen der Grünenthal GmbH und dem Auftraggeber vereinbarten Preises (einschließlich Mehrwertsteuer) schon jetzt an uns ab. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Grünenthal GmbH, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch ist die Grünenthal GmbH verpflichtet, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall kann die Grünenthal GmbH verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Auftraggeber uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
6. Die Grünenthal GmbH verpflichtet sich, die der Grünenthal GmbH zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, als der Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, diese um mehr als 10 % übersteigt.

7. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware im üblichen Rahmen zu versichern und tritt seine Forderungen aus den Versicherungsverträgen im Voraus an uns ab.

## **IX. Haftung**

1. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen die Grünenthal GmbH wegen Verletzung einer vertraglichen Leistungspflicht oder wegen Verzugs sind, außer im Falle des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit, der Höhe nach höchstens auf den Kaufpreis der verzögerten oder nicht erbrachten Leistung beschränkt. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Grünenthal GmbH auf den als Folge dieser Verletzung vorhersehbaren und vertragstypischen unmittelbaren Schaden begrenzt.
2. Deliktische Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verletzung des Vermögens, Eigentums oder eines sonstigen Rechts sind ausgeschlossen, es sei denn der Schaden wurde von der Grünenthal GmbH vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Der Ersatz von Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für die Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit kommt die Haftungsbegrenzung nicht zur Anwendung.

## **X. Haftung gegenüber Dritten**

1. Der Auftraggeber übernimmt die Produkthaftpflicht gegenüber Dritten nach inländischem bzw. ausländischem Recht und ist für die Bearbeitung und Regulierung (sofern erforderlich) von allen Ansprüchen, einschl. notwendiger Verteidigungskosten, welche Dritte bezüglich des Produktes erheben, verantwortlich. Der Auftraggeber stellt die Grünenthal GmbH vollumfänglich von sämtlichen Ansprüchen und damit verbundenen Kosten in diesem Zusammenhang frei.
2. Die Grünenthal GmbH haftet gegenüber dem Auftraggeber hierfür bis zu dem Betrag, der durch die Produkthaftpflichtversicherung der Grünenthal GmbH abgedeckt ist. Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Fälle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handelns. Für die Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit kommt diese Haftungsbegrenzung nicht zur Anwendung.
3. Sofern Dritte Ansprüche gegenüber der Grünenthal GmbH wegen eventueller Patentverletzung aus der vom Auftraggeber beauftragten Ware gegenüber der Grünenthal GmbH erheben, stellt der Auftraggeber die Grünenthal GmbH vollumfänglich von sämtliche Risiken, Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Abwehr dieser Ansprüche frei. Der Auftraggeber stellt uns vollumfänglich von jeglicher Haftung für Schutzrechtsverletzungen und

durch solche entstandene Schäden frei. Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Fälle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handelns.

## **XI. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Aachen.

## **XII. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Aachen.

## **XIII. Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Gesetze über den internationalen Kauf bewegliche Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

## **XIV. Sonstige Bestimmungen**

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.